

Hausordnende Regelung zur Durchführung von Sitzungen des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der Thüringenhalle (Werner- Seelenbinder-Straße 2) in Erfurt

Für die Nutzung der Thüringenhalle als Sitzungssaal gelten zwingend nachfolgende Regeln für jede Person, die an der Sitzung als Stadtratsmitglied, Ortsteilbürgermeister, Beschäftigter der Stadtverwaltung, Vertreter der Presse oder als Sitzungsöffentlichkeit teilnimmt.

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten ist die Teilnahme an den Sitzungen untersagt.
- Während des Aufenthalts in der Thüringenhalle ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske erforderlich. Qualifizierte Gesichtsmasken im Sinne dieser Regelung sind:
 1. medizinische Gesichtsmasken oder
 2. Schutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2 -Masken.Zulässige qualifizierte Gesichtsmasken sind auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht.
(<https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>)
- Allgemeine Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere die notwendige Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette. Hierzu kann der im Eingangsbereich zur Thüringenhalle aufgestellte Händedesinfektionsspender genutzt werden.
- Die Kontakte der Sitzungsteilnehmer sind auf ein Minimum zu reduzieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird, sind zu unterlassen.
- Die Frischluftzufuhr wird durch regelmäßiges Lüften (jede Stunde Sitzungszeit eine 10 minütige Lüftungspause) sichergestellt.
- Der Zutritt zur Thüringenhalle erfolgt durch die als "Eingang" markierte Tür. Nach Abschluss der Sitzung verlassen die Sitzungsteilnehmer die Thüringenhalle durch die mit "Ausgang" gekennzeichnete Tür.
- Im Sinne eines wirkungsvollen Infektionsschutzes ist die Dauer der Sitzung auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen.